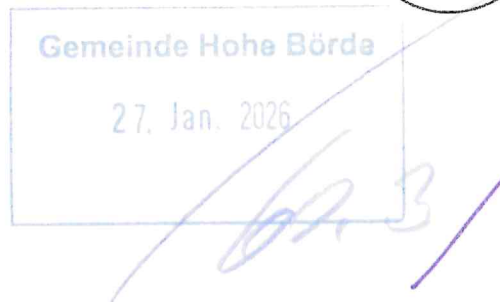




Gemeinde Hohe Börde
Bürgermeister
Herrn Burger
Irxleben
Bördestr. 8
39167 Hohe Börde



Der Landrat

Jugendamt

SG Kindertageseinrichtungen / Jugendförderung

Ihr Zeichen / Nachricht vom:

Mein Zeichen / Nachricht vom:
KiFi 2026-05

Datum:
15.01.2026

Sachbearbeiter/in:
Frau Busse

Haus / Raum:
E1-127.0

Telefon / Telefax:
03904 7240-1416
03904 7240-56601

E-Mail:
jugend@landkreis-boerde.de

Besucheranschrift:
Bornsche Straße 2
39340 Haldensleben

Postanschrift:
Landkreis Börde
Postfach 100153, 39331 Haldensleben

Telefonzentrale: +49 3904 7240-0

Zentrales Fax: +49 3904 49008

Internet:
www.landkreis-boerde.de

E-Mail:
kreisverwaltung@landkreis-boerde.de

E-Mail-Adressen nur für formlose
Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Sprechzeiten:
Di. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Do. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 16:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 3003 0030 02

Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE96 8105 5000 3400 0053 54

Bescheid über die Zuweisungen des Landkreises Börde und des Landes Sachsen-Anhalt gem. §§ 12 und 12a des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA)

Sehr geehrter Herr Burger,

hiermit bewillige ich Ihnen die Zuweisungen des Landes Sachsen-Anhalt nach § 12 KiFöG LSA und die Zuweisungen des Landkreises Börde nach § 12a KiFöG LSA zur Finanzierung von Tageseinrichtungen sowie Tagespflegestellen gem. § 11 Abs. 1 S. 2 KiFöG LSA für das Jahr 2026.

1. Höhe der Zuweisungen

6.437.467,32 Euro

2. Zweckbindung

Die Zuweisungen nach den §§ 12 und 12a KiFöG LSA sind zweckgebunden.

3. Bewilligungszeitraum

Die Zuweisungen des Landes Sachsen-Anhalt und des Landkreises Börde sind für den Zeitraum vom **01.01.2026 bis 31.12.2026** einzusetzen.

4. Nebenbestimmungen

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) sind Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides.

Hinweis

Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Förderung gerechnet werden kann. Es ist zu erwarten, dass Kürzungen von Zuwendungen unumgänglich sind oder Zuwendungen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko zu berücksichtigen.

Begründung**Zu 1.**

Auf der Grundlage des § 12 KiFöG LSA gewährt das Land Sachsen-Anhalt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Zuweisung für jedes betreute Kind. Der Bemessung und Verteilung der Mittel liegt die Zahl der im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe betreuten Kinder zugrunde, die sich aus den Statistiken zur Kindertagesbetreuung nach § 98 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zum 1. März 2024 ergibt.

In § 2 der Verordnung über die monatlichen Zuweisungen nach § 12 Abs. 2 und § 12a Abs. 2 KiFöG LSA wird die Höhe der monatlichen pauschalen Zuweisungen festgelegt. Die Höhe der monatlichen Zuweisungen des Landes Sachsen-Anhalt beträgt für jedes betreute Kind im Jahr 2026 für

1. Kinder unter drei Jahren	584,46 Euro
2. Kinder von drei Jahren bis zum Eintritt in die Schule	265,59 Euro und
3. Schulkinder	96,74 Euro.

Die Höhe der monatlichen Zuweisungen des Landkreises Börde nach § 12a KiFöG LSA beträgt für jedes betreute Kind im Jahr 2026 für

1. Kinder unter drei Jahren	163,40 Euro
2. Kinder von drei Jahren bis zum Eintritt in die Schule	96,64 Euro und
3. Schulkinder	44,40 Euro.

Anhand der statistischen Daten zur Kindertagesbetreuung nach 98 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) zum Stichtag 1. März des Vorjahres ergibt sich für das Gebiet der Gemeinde Hohe Börde eine Höhe der Zuweisungen von 6.437.467,32 Euro.

Dieser Betrag wird Ihnen in vier gleichen Raten zum 15. Februar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober überwiesen. Die Zahlungstermine wurden entgegen der gesetzlichen Regelung in § 12a Abs. 4 S. 1 KiFöG LSA vorverlegt. Hierdurch wird die Zahlungsfähigkeit Ihrer Gemeinde nach § 98 Abs. 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) sowie die rechtzeitige Weiterleitung der Zuweisungen an die freien Träger von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen sichergestellt. Durch die zweckbestimmte Weiterleitung wird der Zuwendungszweck erfüllt.

Zu 2.

Die gewährten Zuweisungen nach §§ 12 und 12a KiFöG LSA sind zur Finanzierung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen einzusetzen. Entsprechend der Bekanntmachung des Landkreises Börde „Verfahren zur Weiterleitung der Zuweisungen nach den §§ 12 und 12a des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) an die Träger von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen“ vom 27.11.2025 leiten Sie anhand der statistischen Daten zur Kindertagesbetreuung nach 98 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 SGB VIII zum Stichtag 1. März des Vorjahres die Zuweisungen anteilig an die freien Träger von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen weiter. Die Zuweisungen sind nach § 12 Abs. 4 S. 1 KiFöG LSA in gleich hohen Beträgen jeweils zum Ersten der Monate März, Mai, August und November des Haushaltsjahres 2026 zu leisten.

Die Zuweisungen sind nach § 17 Abs. 1 S. 1 Kommunalhaushaltsordnung im Land Sachsen-Anhalt (KomHVO LSA) zweckgebunden. Hierdurch entstehen Ihnen nach § 17 Abs. 3 und 4 KomHVO LSA keine überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen i. S. v. § 105 KVG LSA.

Zu 3.

Der Bewilligungszeitraum ergibt sich aus § 12a Abs. 4 S. 1 KiFöG LSA. Danach werden die Zuweisungen für das laufende Haushaltsjahr geleistet.

Zu 4.

Gem. § 32 Abs. 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) darf ein Verwaltungsakt, auf den ein Anspruch besteht – wie hier nach dem KiFöG LSA – mit einer Nebenbestimmung nur versehen werden, wenn sie durch Rechtsvorschrift zugelassen ist oder, wenn sie sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden.


Nach § 2 Abs. 4 Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG-LSA) gilt für das Jugendamt, soweit das SGB VIII und KJHG-LSA nichts Anderes bestimmen, das KVG LSA. Auf der Grundlage von § 161 Abs. 1 KVG LSA wurde die KomHVO LSA erlassen. Für Zuwendungen – worunter Zuweisungen zählen – verweist zur entsprechenden Anwendung der § 29 S. 1 KomHVO LSA auf die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften. Gem. Punkt 5.1 S. 2 der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 44 LHO LSA sind die ANBest-I grundsätzlich zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

Mit besten Grüßen

im Auftrag



Hecht
Dezernentin

Anlagen

Empfangsbestätigung
Berechnung der Zuweisungen gem. §§ 12, 12 a KiFöG LSA
ANBest-I

Zuweisungen nach §§ 12, 12a KIFoG LSA für das Gebiet der Gemeinde Hohe Börde

Kinder in Tagesbetreuung zum Stichtag 01.03.2025

Kindertageseinrichtung (Regelint.-*AST)	Träger	Kinder unter 3	Kinder von 3 bis Beginn Schulpflicht	Schulkinder	Gesamt	§ 12 Abs. 2 Nr. 1:		§ 12 Abs. 2 Nr. 2:		§ 12 Abs. 2 Nr. 3:		§ 12a Abs. 2 Nr. 1:		§ 12a Abs. 2 Nr. 2:		§ 12a Abs. 2 Nr. 3:				
						je Kind	584,46 €	je Kind	265,59 €	je Kind	96,74 €	je Kind	163,40 €	je Kind	3.594,80 €	je Kind	7.679,80 €	je Kind	8.407,68 €	je Kind
Kita "Pfadkräuter" - Eichenbarleben	Gem. Hohe Börde	22	54	0	76	12.858,12 €	14.341,86 €	20.121,92 €	3.594,80 €	5.218,56 €	- €	163,40 €	3.594,80 €	5.218,56 €	- €	163,40 €	3.594,80 €	5.218,56 €	- €	
ITE "Pittiplatsch" - Ixleben	Gem. Hohe Börde	47	87	208	342	27.469,62 €	23.106,33 €	18.961,04 €	7.679,80 €	8.407,68 €	8.702,40 €	- €	7.679,80 €	8.407,68 €	8.702,40 €	- €	7.679,80 €	8.407,68 €	8.702,40 €	
Hort "Am Mühlenterr" - Niedermödeleben	Gem. Hohe Börde	0	196	196	392	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	
Kita "Kinderparadies" - Niedermödeleben	Gem. Hohe Börde	11	30	0	41	6.429,06 €	7.967,70 €	7.967,70 €	1.797,40 €	2.899,20 €	- €	960,40 €	1.797,40 €	2.899,20 €	- €	960,40 €	1.797,40 €	2.899,20 €	- €	
Kita "Zu den lustigen Birkenspäßen" - Ochtmersleben	Gem. Hohe Börde	6	18	0	24	3.506,76 €	4.780,62 €	4.780,62 €	2.124,20 €	4.735,36 €	- €	960,40 €	2.124,20 €	4.735,36 €	- €	960,40 €	2.124,20 €	4.735,36 €	- €	
Kita "Abenteuerland" - Hermsdorf	Gem. Hohe Börde	13	49	185	247	7.597,98 €	13.013,91 €	17.896,90 €	2.124,20 €	4.735,36 €	- €	960,40 €	2.124,20 €	4.735,36 €	- €	960,40 €	2.124,20 €	4.735,36 €	- €	
Kita "Sonnenschein" - Hohenwarsleben	Gem. Hohe Börde	42	63	0	105	24.547,32 €	16.732,17 €	16.732,17 €	6.862,80 €	6.088,32 €	- €	1.307,20 €	6.862,80 €	6.088,32 €	- €	1.307,20 €	6.862,80 €	6.088,32 €	- €	
Kita "Gänseblümchen" - Ackebörf	Gem. Hohe Börde	3	21	0	24	1.753,38 €	5.577,39 €	5.577,39 €	490,20 €	2.029,44 €	- €	490,20 €	490,20 €	2.029,44 €	- €	490,20 €	2.029,44 €	2.029,44 €	- €	
Kita ITE "Waldwichtel" - Bebertal	Gem. Hohe Börde	23	45	0	68	13.442,58 €	11.951,55 €	10.060,96 €	3.758,20 €	4.348,80 €	- €	3.758,20 €	3.758,20 €	4.348,80 €	- €	3.758,20 €	3.758,20 €	4.348,80 €	- €	
Hort "Waldwichtel" - Bebertal	Gem. Hohe Börde	0	0	104	104	- €	- €	10.060,96 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	
Kita "Kuschelnest" - Bornstedt	Gem. Hohe Börde	6	13	0	19	3.506,76 €	3.452,67 €	3.452,67 €	980,40 €	1.256,32 €	- €	980,40 €	980,40 €	1.256,32 €	- €	980,40 €	980,40 €	1.256,32 €	- €	
Kita "Kinderland" - Groß Santersleben	Gem. Hohe Börde	14	18	0	32	8.182,44 €	4.780,62 €	4.780,62 €	2.287,60 €	1.739,52 €	- €	2.287,60 €	2.287,60 €	1.739,52 €	- €	2.287,60 €	2.287,60 €	1.739,52 €	- €	
Kita "Thiespätzen" - Nordermersleben	Gem. Hohe Börde	27	36	0	63	5.260,14 €	7.170,93 €	7.170,93 €	1.470,60 €	2.609,28 €	- €	1.470,60 €	1.470,60 €	2.609,28 €	- €	1.470,60 €	1.470,60 €	2.609,28 €	- €	
Kita "Gibspätzen" - Rollmersleben	Gem. Hohe Börde	8	30	0	38	4.675,68 €	7.967,70 €	7.967,70 €	1.307,20 €	2.899,20 €	- €	1.307,20 €	1.307,20 €	2.899,20 €	- €	1.307,20 €	1.307,20 €	2.899,20 €	- €	
Kita "Bördehäschen" - Schackensleben	Gem. Hohe Börde	9	16	0	25	5.260,14 €	4.249,44 €	4.249,44 €	1.470,60 €	1.546,24 €	- €	1.470,60 €	1.470,60 €	1.546,24 €	- €	1.470,60 €	1.470,60 €	1.546,24 €	- €	
ITE "Kleeblatt" - Wellen	Lebenshilfe	18	36	0	54	10.520,28 €	9.561,24 €	9.561,24 €	2.941,20 €	3.479,04 €	- €	2.941,20 €	2.941,20 €	3.479,04 €	- €	2.941,20 €	2.941,20 €	3.479,04 €	- €	
Kita "Bördehäuschen" - Niedermödeleben	AWO LV S.A	43	90	0	133	25.131,78 €	23.903,10 €	23.903,10 €	7.026,20 €	8.697,60 €	- €	7.026,20 €	7.026,20 €	8.697,60 €	- €	7.026,20 €	7.026,20 €	8.697,60 €	- €	
Kita "Schrotwichtel" - Niedermödeleben	AWO LV S.A	4	40	0	44	2.337,84 €	10.623,60 €	10.623,60 €	653,60 €	3.865,60 €	- €	653,60 €	653,60 €	3.865,60 €	- €	653,60 €	653,60 €	3.865,60 €	- €	
Summe		278	637	693	1.608	162.479,88 €	169.180,83 €	67.040,82 €	45.425,20 €	61.559,68 €	30.769,20 €	67.040,82 €	45.425,20 €	61.559,68 €	30.769,20 €	67.040,82 €	45.425,20 €	61.559,68 €	30.769,20 €	61.559,68 €

1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal
1.196.104,59 €	1.196.104,59 €	1.196.104,59 €	1.196.104,59 €
413.262,24 €	413.262,24 €	413.262,24 €	413.262,24 €
1.609.366,83 €	1.609.366,83 €	1.609.366,83 €	1.609.366,83 €

4.784.418,36 €
1.653.048,96 €
6.437.467,32 €

Gesamt Landeszuweisung § 12 Abs. 2 KIFoG 2026
Gesamt Landkreiszuführung § 12a Abs. 2 KIFoG 2026
Gesamtzuweisung 2026

Die Beträge werden Ihnen wie folgt zugewiesen:
Zuweisungsbeitrag zum 15.02.2026
Zuweisungsbeitrag zum 15.04.2026
Zuweisungsbeitrag zum 15.07.2026
Zuweisungsbeitrag zum 15.10.2026
Gesamtzuweisung

1.609.366,83 €
1.609.366,83 €
1.609.366,83 €
1.609.366,83 €
6.437.467,32 €



Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I)

RdErl. des MF vom 1. 2. 2001 (MBI, LSA S. 241), zuletzt geändert durch
RdErl. des MF vom 21.02.2024 (MBI, LSA S. 310)

Die ANBest-I enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 36 VwVfG sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhaltsübersicht

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Inventarisierungspflicht
- Nr. 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- Nr. 6 Buchführung
- Nr. 7 Nachweis der Verwendung
- Nr. 8 Prüfung der Verwendung
- Nr. 9 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle eigenen Mittel und mit dem Zweck der Zuwendung zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle Ausgaben einzusetzen. Der Haushalts- oder Wirtschaftsplan einschließlich Organisations- und Stellenplan ist verbindlich.
- 1.3 Der Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Beschäftigten des Zuwendungsempfängers, die bei der Durchführung von Aufträgen und von aus Zuwendungen finanzierten Projekten eingesetzt werden.
- 1.4 Zuwendungsempfänger, deren Gesamtausgaben zu 50 v. H. und mehr aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, dürfen Risiken für Schäden an Personen, Sachen und Vermögen grundsätzlich nur versichern, soweit eine Versicherung gesetzlich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss zwingend ist, oder die Mittel für die Versicherung von Dritten zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden. Beträgt der Anteil der öffentlichen Mittel an den Gesamtausgaben weniger als 50 v. H., so dürfen Risiken der genannten Art nur versichert werden, wenn hierdurch der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellt als vergleichbare Landesbedienstete des Landes.
- 1.5 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrags muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Am Jahresende nicht verbrauchte Kassenmittel werden auf die Auszahlungen zu Beginn des Folgejahres kassenmäßig angerechnet.
- 1.6 Rücklagen und Rückstellungen dürfen nicht gebildet werden, es sei denn, dies ist gesetzlich (z. B. durch das Handelsgesetzbuch) vorgeschrieben.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Haushalts- oder Wirtschaftsplan veranschlagten Gesamtausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung

- 2.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und von vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- 2.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag. Satz 1 gilt nur, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben oder die Deckungsmittel um mehr als 500 Euro ändern.

3. Vergabe von Aufträgen

- 3.1 Der Zuwendungsempfänger hat Aufträge nach wirtschaftlichen und wettbewerblichen Gesichtspunkten an leistungsfähige Anbieter zu vergeben. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Vergabepflichtungen durchzuführen.
- 3.2 Bei Aufträgen mit einem voraussichtlichen Auftragswert über 100 000 Euro je Los ohne Umsatzsteuer und gleichzeitig überwiegend Förderung der zuwendungsfähigen Ausgaben durch Zuwendungen der öffentlichen Hand (einschließlich Bund, EU), sind folgende Vorschriften zu beachten:
 - 3.2.1 bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A),
 - 3.2.2 bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO),
 - 3.2.3 Rechtsvorschriften und Runderlasse über Wertgrenzen oder Ausnahmeregelungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge.
- 3.3 Bei Aufträgen, die nicht die Voraussetzungen nach Nr. 3.2 erfüllen, sind ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 5 000 Euro je Los ohne Umsatzsteuer mehrere - grundsätzlich mindestens drei - Anbieter zur Angebotsabgabe aufzufordern. Dies gilt nicht bei Aufträgen für Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit, sofern für die Vergütung die Maßstäbe einschlägiger sich aus Rechtsvorschriften ergebender Gebühren- oder Honorarordnungen zugrunde gelegt werden.
- 3.4 Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers auf Grund des vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) sowie des Tarifreue- und Vergabegesetzes Sachsen-Anhalt (TVergG LSA) oder anderer Rechtsvorschriften, die einschlägigen Vergabevorschriften für öffentliche Auftraggeber oder andere Vergabebestimmungen anzuwenden, sind einzuhalten.

4. Inventarisierungspflicht

Der Zuwendungsempfänger hat Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 Euro übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen das Land Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- 5.1 er nach Vorlage des Haushalts- oder Wirtschaftsplans weitere Zuwendungen bei anderen Landes- oder sonstigen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält,
- 5.2 für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.3 die angeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können.

6. Buchführung

- 6.1 Die Kassen- und Buchführung sowie die Ausgestaltung der Belege sind entsprechend den Regeln der Landeshaushaltsordnung und den jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften einzurichten, es sei denn, die Bücher werden nach den für Bund oder Gemeinden geltenden entsprechenden Vorschriften oder nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt.
- 6.2 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.
- 6.3 Der Zuwendungsempfänger hat die Bücher, Belege und alle sonstigen Geschäftsunterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung der Belege können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden, wenn das Buchführungssystem revisionssicher ist und Aufnahme- und Wiedergebeverfahren den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen. Dies ist vom Zuwendungsempfänger in geeigneter Form nachzuweisen. Er hat sicherzustellen, dass die auf elektronischen Datenträgern gespeicherten Belege bildlich und inhaltlich mit den Originalbelegen übereinstimmen, jederzeit verfügbar sind, unverzüglich lesbar gemacht und jederzeit reproduziert werden können.

7. Nachweis der Verwendung

- 7.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushalts- oder Wirtschaftsjahres nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 7.2 In dem Sachbericht sind die Tätigkeit des Zuwendungsempfängers sowie das erzielte Ergebnis im abgelaufenen Haushalts- oder Wirtschaftsjahr darzustellen. Tätigkeits-, Lage-, Abschluss- und Prüfungsberichte sind beizufügen.
- 7.3 Der zahlenmäßige Nachweis besteht für den Fall, dass der Zuwendungsempfänger nach Einnahmen und Ausgaben bucht, aus der Jahresrechnung. Diese muss alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres in der Gliederung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans enthalten sowie das Vermögen und die Schulden zu Beginn und Ende des Haushaltsjahres ausweisen. Bei kaufmännischer doppelter Buchführung des Zuwendungsempfängers besteht der zahlenmäßige Nachweis aus dem Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, bei Kapitalgesellschaften auch Anhang und Lagebericht zum Jahresabschluss) sowie auf Verlangen der Bewilligungsbehörde einer Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben. In der Überleitungsrechnung sind die tatsächlichen Einnahmen

und Ausgaben nach den Ansätzen des Haushalts- oder Wirtschaftsplans abzurechnen. Werden neben der institutionellen Förderung auch Zuwendungen zur Projektförderung bewilligt, so sind im zahlenmäßigen Nachweis die im abgelaufenen Haushaltsjahr gewährten Zuwendungen zur Projektförderung einzeln nachrichtlich anzugeben.

- 7.4 Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
- 7.5 Ist neben der institutionellen Förderung auch eine Zuwendung zur Projektförderung bewilligt worden, so ist jede Zuwendung getrennt nachzuweisen. In jedem Falle sind in dem Verwendungsnachweis für institutionelle Förderung die Zuwendungen zur Projektförderung nachrichtlich anzugeben.

8. Prüfung der Verwendung

- 8.1 Die Bewilligungsbehörde (einschließlich der für sie zuständigen Vorprüfstelle) ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 8.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.
- 8.3 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen (§ 91).

9. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 9.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere § 1 VwVfG LSA i. V. m. §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.
- 9.2 Nr. 9.1 gilt insbesondere, wenn
 - 9.2.1 eine auflösende Bedingung eingetreten ist,
 - 9.2.2 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - 9.2.3 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
 - 9.2.4 eine nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2 eingetreten ist.
- 9.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
 - 9.3.1 die Zuwendungen nicht alsbald nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder
 - 9.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 9.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 2 Abs. 6 VwVfG LSA jährlich mit drei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- 9.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung der Erfüllung des Verwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls jährlich Zinsen in Höhe von drei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verlangt werden.